

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Gütersloh
vom 19.09.2008 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 16.05.2014**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 721), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 16.05.2014 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Gütersloh vom 19.09.2008 beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gütersloh.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.
3. Das Stadtgebiet wird in 2 Zonen eingeteilt:

Zone 1 umfasst den Bereich
Eickhoffstraße - Kahlertstraße - Bismarckstraße - Prinzenstraße - Barkeystraße - Blessenstätte - Unter den Ulmen - Feuerbornstraße - Bahnlinie - Friedrich-Ebert-Straße.

Zone 2 umfasst alle übrigen Straßen im Stadtgebiet.

**§ 2
Gemeingebrauch**

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

**§ 3
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

1. Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Gütersloh.
2. Dies gilt nicht,

- wenn in den Fußgängerzonen Berliner Straße, Berliner Platz, Königstraße, Kökerstraße und Kolbeplatz Verkaufseinrichtungen oder Warenauslagen, die tage- oder stundenweise während der Geschäftszeiten an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1/3 der Geschäftsfront sowie nicht mehr als 1,00 m (gemessen von der Gebäudefront) in den Straßenraum hineinragen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten wird. Eine Ausnahme von der Höhe ist auf Antrag zulässig, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht. Die Waren sind in ansprechender Art zu präsentieren. Deshalb sind Warenauslagen auf Paletten oder in Kartons unzulässig.
 - wenn in den übrigen Fußgängerzonen Warenauslagen der anliegenden Einzelhandelsgeschäfte bis zu 1,00 m (gemessen von der Gebäudefront) in den Straßenraum hineinragen.
3. Nach Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisantrag

Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gütersloh zu stellen. Die Stadt kann weitere Erläuterungen durch amtliche Lagepläne, Zeichnungen, Fotos, textliche Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich der Zone 1 (§§ 11 und 12 dieser Satzung) kann die Erlaubnis auch versagt oder widerrufen werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Gütersloh keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

1. Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

2. Es kann nur eine Sondernutzung für einen gesamten Zeitraum nach dem Gebührentarif beantragt werden. Eine Sondernutzung für den Bruchteil eines Zeitraumes ist nicht zulässig.
3. Bei der Außengastronomie wird eine Saison auf den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres festgelegt. In der Außengastronomie kann eine Genehmigung jeweils nur für eine ganze Saison beantragt werden. Wenn die Genehmigung erstmals beantragt wird, kann dies auch für den Bruchteil einer Saison erfolgen. Die Monatsgebühr beträgt dann 1/5 der Saisongebühr.
4. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 7 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen

- durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder
- die gemeinnützigen Zwecken dienen und überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit eines Antrages bzw. einer Erlaubnis nicht aus.

§ 8 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind gesamtschuldnerisch verpflichtet

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisinhaber
- c) derjenige, der die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebühr wird fällig

- bei Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis, sofern nicht im Erlaubnisbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist
- bei Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils zum 01.07.

Bei unbefugter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Nutzung. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig. Die Möglichkeit der Ahndung der unerlaubten Sondernutzung als Ordnungswidrigkeit wird durch die Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 10 Gebührenermäßigung / Gebührenerstattung

1. Auf schriftlichen Antrag kann von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, unabweisbar erscheint.

2. Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden gezahlte Gebühren anteilmäßig erstattet oder fällige Gebühren anteilmäßig erlassen.

§ 11 Außengastronomie

1. Im Interesse einer hochwertig gestalteten Außengastronomie in der Zone 1 müssen folgende Gestaltungskriterien eingehalten werden:

Einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarnituren und Vollkunststoffmöblierungen sowie freistehende Markisen, Lichterketten, Einfassungen jeglicher Art (z.B. Windschutzelemente, Zäune, Torbogen oder thekenähnliche Elemente) sind nicht zulässig.

Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zu gestalten. Die Farbgestaltung der Sonnenschirme, evtl. Werbung, Pflanzkübel, freistehende Leuchten und sonstige Einrichtungen sind mit der Stadt Gütersloh abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für Sonnenschirme sind im Pflaster ebengleich fachgerecht einzubauen.

Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.

2. Die in Ziffer 1 benannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie finden keine Anwendung bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. Ferner können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Gütersloh erteilt werden.

§ 12 Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte

1. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte in der Zone 1 dürfen eine Ansichtsfläche von 0,80 x 1,00 m nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.
2. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeeinrichtungen dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Es ist nur eine derartige Werbeeinrichtung pro Gewerbetreibenden in der anliegenden Immobilie zulässig.

§ 13 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Gütersloh den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen im Bereich der Außengastronomie, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ausgeübt werden, wird zur gestalterischen Herrichtung der Außengastronomie nach § 11 dieser Satzung eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2010 eingeräumt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
1	Anbieten von Waren und Leistungen	
1.1	Außengastronomie Je angefangenen m ² beanspruchter Fläche während der Saison (01.05. - 30.09. eines Jahres)	18,00
1.2	Warenauslagen, Warenständer je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	
	monatlich	5,00
	jährlich	60,00
1.3	Verkaufsstände je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	
	täglich	2,00
2	Werbung	
2.1	Werbeschilder, Dachaufsteller, Fahnen, etc. außerhalb des Anliegergemeingebrauchs	
	jährlich	60,00
2.2	Aufstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken	
	täglich	20,00
2.3	Verteilen von Werbematerial im Umherziehen, pro Person	
	täglich	10,00
2.4	Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, die auf Dauer im Straßenraum stehen oder in diesen hereinragen je angefangener m ² Ansichtsfläche	
	jährlich	150,00
2.5	Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, die vorübergehend im Straßenraum stehen oder in diesen hereinragen je angefangener m ² Ansichtsfläche	
	täglich	0,50 (Mindestgebühr: 35,00)
3	Baustellen	
3.1	Baustelleneinrichtungen auch in Verbindung mit Straßenaufbrüchen (Baubuden, Baustofflagerungen, Baumaschinen und -geräte, Container), Gerüste je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	
	monatlich	3,00

3.2	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen, wenn sie öffentliche Belange berühren je 100 m Länge		
3.2.1	als langfristige Einrichtung (mind. 5 Jahre)		
3.2.1.1	Rohrleitungen bis 100 mm Durchmesser	jährlich	200,00
3.2.1.2	Rohrleitungen über 100 mm Durchmesser	jährlich	250,00
3.2.1.3	Leitungen anderer Art	jährlich	150,00
3.2.2	als vorübergehende Einrichtung		
3.2.2.1	Rohrleitungen bis 100 mm Durchmesser	monatlich	10,00
3.2.2.2	Rohrleitungen über 100 mm Durchmesser	monatlich	15,00
3.2.2.3	Leitungen anderer Art	monatlich	10,00
4	Litfasssäulen, Werbetafeln, Wartehallen mit Werbung, Telefonanlagen, Postablagekästen, Briefkästen u.ä.		vertragliche Regelung
5	Sonstige Sondernutzungen je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	täglich	3,00 Mindestgebühr 25,00